

# Geschäftsbedingungen für das Kälte- und Klimahandwerk

## 1. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen, sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers.
2. Alle Vertragsabreden sollen aus Beweisgründen schriftlich erfolgen; dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen.
3. Angebote sind für den Auftragnehmer nur 30 Kalendertage bindend.

## 2. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

## 3. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.

## 4. Berechnungen

Bei der Berechnung von Arbeiten sind die Preise für verwendete Einzelteile, Materialien und Sonderleistungen, sowie die Preise für Arbeitsleistungen und Fahrzeit jeweils gesondert auszuweisen. Die Berechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Berichtigung.

## 5. Zahlungen

Die Bezahlungen der Arbeiten sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes fällig und hat grundsätzlich in bar ohne Skonto oder sonstigen Nachlass zu erfolgen. Als Barzahlung kann auch die Annahme eines Schecks vereinbart werden.

Eine andere Zahlung muss ausdrücklich vorher vereinbart werden. Falls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnung die Zahlung nicht erfolgt ist, ohne dass es einer Mahnung bedarf, werden Verzugszinsen von mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

Bei Arbeiten, die über den Rahmen der Kleinarbeiten hinausgehen, ist die IKT GmbH berechtigt, eine Rechnungsvorauszahlung bis zur Hälfte der voraussichtlichen Kosten zu fordern.

## 6. Annahme

Mit der Übergabe und widerspruchslosen Annahme gilt der Auftragsgegenstand als angenommen.

## 7. Gewährleistung

Die Reparaturarbeiten werden von den Kälte-Monteuren der IKT GmbH aufgrund ihrer Spezialkenntnisse mit der handelsüblichen Sorgfalt ausgeführt. Es wird jedoch keine Garantie übernommen, dass alle Fehlerquellen erkannt und behoben werden. Die Gewährleistung der IKT GmbH bezieht sich ausschließlich auf die von den Monteuren reparierten und ausgewechselten Teile. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Fehler nicht spätestens 8 Tage nach der Abnahme des Auftragsgegenstandes bei der IKT GmbH schriftlich gemeldet wird. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn von zwingenden Notfällen abgesehen, die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftraggebers verändert oder instandgesetzt worden sind. Sie erlischt auch, wenn der Kunde die Vorschriften der IKT GmbH über die Behandlung des Auftragsgegenstandes oder dessen Teile nicht befolgt.

Eine Gewährleistung wird nicht übernommen für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Anforderung des Kunden vorgenommen werden.

## 8. Eigentumsvorbehalte

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.
3. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand, in Höhe der Forderung des Auftragnehmers, an den Auftragnehmer.

## 9. Haftung

Schadensersatzansprüche, insbesondere auch die Mängelfolgeschäden des Auftraggebers, bleiben ausgeschlossen. Es sei denn, es liegt ein mindestens grob fahrlässiges Verschulden vor.

## 10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.